

# Stadt Vellberg

## Benutzungsordnung für die Kernzeitbetreuung im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“

### § 1 Trägerschaft

Den Grundschulern in Vellberg wird eine zusätzliche Betreuung nach dem Schulunterricht angeboten.

Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Vellberg.

### § 2 Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht findet nicht statt.

### § 3 Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe

- (1) Die Kernzeitbetreuung im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ erstreckt sich nur auf die Tage, an denen Unterricht stattfindet. Die tägliche Betreuung beginnt um 11.30 Uhr und endet spätestens um 14.00 Uhr.
- (2) Eine Betreuung nur an einzelnen Tagen in der Woche ist möglich. Dabei sind die gewünschten Betreuungszeiten im Vorfeld für ein Schulhalbjahr verbindlich anzugeben.

### § 4 Betreuungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der Kernzeitbetreuung im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben.  
Es werden derzeit folgende Elternbeiträge je Kind und Kalendermonat erhoben:

5 Tage/Woche	4 Tage/Woche	3 Tage/Woche	2 Tage/Woche	1 Tag/Woche
45 Euro	36 Euro	27 Euro	18 Euro	9 Euro

- (2) Die zu entrichtenden Entgelte sind spätestens bis zum 1. Werktag des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Krankheit oder bei Fernbleiben eines Schülers. Ausgenommen hiervon ist der beitragsfreie Ferienmonat August. Dieser ist beitragsfrei.

- (4) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 5**

### **Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung**

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die Kernzeitbetreuung im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet. Der Besuch der Kernzeitbetreuung nach Vertragsabschluss ist verpflichtend. Die Schule ist umgehend zu unterrichten, wenn der Schüler am Besuch verhindert ist.
- (2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum jeweiligen Schulhalbjahr möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist läuft der Betreuungsvertrag weiter. Bei Kindern, die zum Schuljahresende in eine weiterführende Schule aufgenommen werden, erübrigt sich die Abmeldung.
- (4) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als 4 Wochen.
  - Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als 2 aufeinander folgende Monate.
  - Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Kernzeitbetreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursachen. Dies wird von der vor Ort arbeitenden Betreuungsperson beurteilt.
  - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.
- (5) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

## **§ 6 Aufsicht / Haftung**

- (1) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die eingesetzten Kräfte für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Kernzeitbetreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit, sowie auf dem Weg zwischen Wohnung und Schule bzw. Kernzeitbetreuung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Kernzeitbetreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Anerkennung**

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsverordnung als verbindlich anerkannt.

## **§ 8 Mindestzahl**

Die Kernzeitbetreuung wird nur eingeführt bzw. weitergeführt, wenn zum jeweiligen Schulhalbjahr mindestens fünf Kinder verbindlich angemeldet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung tritt zum Schuljahr 2019/20 in Kraft.

Vellberg, den 17.12.2010

gez.

Ute Zoll  
Bürgermeisterin